

## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 15.08.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Geschäftsausschuss die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 15.08.2017 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Bützow / Kirchengemeinde Bützow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 19 Urnengrabstätten

geändert wird in:

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.  
Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.  
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.  
Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel/Stehle festgehalten.  
Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.  
Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.  
Auf dem Friedhof Bützow werden auch Partner-Urnengemeinschaftsanlage angeboten. Hier wird bei der ersten Beisetzung ein Platz gekauft, der zweite Platz wird reserviert und muss bei der zweiten Beisetzung erworben werden. Ebenso erscheint nur der Name des zuerst verstorbenen Ehepartners an der Stele, der zweite Name wird nach der späteren Beisetzung nachgetragen.

geändert wird § 20 Rasengrabstätten

geändert wird in:

- (1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

- (3) In den Reihen der Rasenwahlgrabstätten sollen nur Grabsteine aus natürlichem Material wie Holz oder Naturstein verwendet werden. Hochpolierte Flächen sind nicht erlaubt. Es wird vertiefte oder erhabene Schrift empfohlen.
- (4) Das Grabmal darf die Größe von 80 cm in der Höhe und 50 cm in der Breite nicht übersteigen.
- (5) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (7) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des (§ 18).

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 15.08.2017 ihre Rechtskraft.

Der Geschäftsausschuss der Kirchengemeinde Bützow am: 13.01.2022

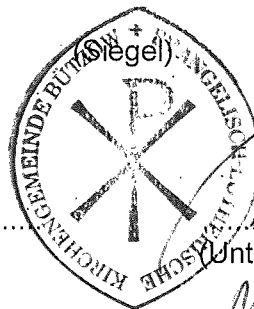
*Johanna Levetzow*

(Unterschrift)

Johanna Levetzow

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



*Michael Fiedler*

(Unterschrift)

Michael Fiedler

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am.....28. Januar 2022.....